



Sportverein 1860 Minden e. V.

Abteilungsordnung

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen, deren Aufgabe es ist, den jeweiligen Sportbetrieb durchzuführen bzw. sicherzustellen.
2. Die Abteilungen werden durch Beschluss des erweiterten Vorstands gegründet und geschlossen.
3. Keine dieser Abteilungen darf das Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
4. Die Abteilungen bzw. die einzelnen Sportarten gehören fachlich dem jeweiligen Fachverband an.
5. Über alle Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu verfassen, das dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen vorzulegen ist.

§ 2 Organisation der Abteilungen

1. Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen dieser von Abteilungsleitung und geschäftsführenden Vorstand erarbeiteten Abteilungsordnung.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus. Wenn ein Mitglied mehreren Abteilungen angehört, kann es in jeder Abteilung und Abteilungsversammlung seine Interessen vertreten. Das heißt, es ist jeweils stimmberechtigt und wählbar, als Abteilungsleiter oder stellvtr.Abtteilungsleiter jedoch nur für eine Abteilung.
3. Jedes Mitglied ist für die Festlegung der Delegiertenzahl nur einer Abteilung zuzuordnen. Als Delegierte/r kann es nur von einer Abteilung und erst ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.
4. Die Abteilungsleitung besteht aus folgenden Verantwortlichkeiten bzw. Positionen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden sportpraktischen Arbeiten eigenverantwortlich erledigen: [*Definition durch die jeweilige Abteilung*]

Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Regelung des Trainings- und Wettkampfbetriebs, die Durchführung von Sportkursen, die Erstellung des Jahresberichts, die Abrechnung



Sportverein 1860 Minden e. V.

der zur Verfügung gestellten Mittel bei Aufforderung durch den geschäftsführenden Vorstand, mindestens jedoch quartalsmäßig, und listenmäßige Erfassung der Delegierten für den Vorstand.

5. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nach Aufforderung jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der geschäftsführende Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist ferner befugt eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
 - die Abteilungsleitung beharrlich gegen die Satzung oder diese Abteilungsordnung verstößt, sich vereinschädigend verhält oder eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb des Vereins oder mit dem Vorstand verweigert,
 - die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Leitung hat alle Rechte nach dieser Ordnung und hat zeitnah die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
Die jährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen werden von den Abteilungsleitern im Vorfeld der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins einberufen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind zuständig für
 - die Wahl der Abteilungsleitung,
 - die Wahl der Delegierten.

§ 3 Vertretung der Abteilung nach außen

1. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Fachverbänden und Gremien. Ansonsten sind Abteilungen rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins, die nicht im Namen des Vereins nach außen handeln dürfen. Dies ist dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, es sei denn, er hat entsprechende Vollmachten erteilt.
2. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen oder Verträge mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie anderen Mitarbeitern, dürfen ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden. Gleiches gilt für Mietverträge, Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, Kooperationsverträge und Ähnliches.



Sportverein 1860 Minden e. V.

3. Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§ 4 Finanzen und Abteilungsbeiträge

1. Abteilungen sind nicht berechtigt, Bankkonten oder Kassen einzurichten oder zu führen. Der Gesamtverein kann jedoch Bankkonten einrichten, die über die Erstellung entsprechender personenbezogener Vollmachten von den Abteilungen zur Abwicklung des Sportbetriebs genutzt werden können. Der Verein hat als Kontoinhaber jederzeit Zugriffsrecht auf diese Konten. Diese Konten dienen gleichzeitig der Verwaltung der abteilungseigenen Kostenstelle, die der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer des Gesamtvereins unterliegen. Auf Verlangen sind die Einnahmen und Ausgaben der Kostenstelle dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit vorzulegen. Mindestens viermal jährlich sind sämtliche Buchungen und Belege dem Kassierer des Gesamtvereins zur Buchung in der Vereinskasse zu übergeben.
2. Abteilungen sind nicht berechtigt eigene Kredite o. Ä. aufzunehmen.
3. Für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen einer Abteilung kann der Abteilungsvorstand beim geschäftsführenden Vorstand einmaligen Zuschuss oder "vereinsinternen Kredit" beantragen.
4. Erhält der Verein Spenden oder Sponsoringmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt der Abteilung zu.
5. Da eine Abteilung keine eigene Kasse besitzen kann, sondern nur als Kostenstelle des Vereins verwaltet wird, besitzen Abteilungen kein Eigentum. Löst sich eine Abteilung auf oder spaltet sich vom Verein ab, bleiben die verfügbaren Mittel, die der Verwaltung durch Abteilung unterliegen, grundsätzlich als Vermögen beim Gesamtverein.
6. Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen der Satzung oder Vorgaben des Vorstands verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen / Kosten hat, so sind sie verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen / Kosten zu erstatten. Das Gleiche gilt für Handlungen, die über den Inhalt der jeweiligen vom geschäftsführenden Vorstand erteilten Vollmacht hinausgehen.
7. Der Gesamtverein vereinnahmt die Mitgliedsbeiträge. Aus diesen Einnahmen bestreitet der Gesamtverein anteilige Kosten des Sportbetriebs der Abteilungen.

§ 5 Auflösung und Abspaltung von Abteilungen

1. Da eine Abteilung keine eigene Kasse besitzen kann, sondern nur als Kostenstelle des Vereins verwaltet wird, besitzen Abteilungen kein Eigentum.



Sportverein 1860 Minden e. V.

2. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins oder der Abteilung sein, dass sich eine Abteilung vom Gesamtverein abspaltet und einen eigenen Verein gründet bzw. sich einem anderen bereits bestehenden Verein anschließt, aufgelöst wird o. Ä.

Eine Auflösung ist möglich, wenn:

- ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann,
- die Abteilung oder deren Organe trotz Abmahnung mehrfach gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands verstoßen hat oder
- die Abteilung und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und damit Gefahr für andere Abteilungen und den Gesamtverein darstellt.

3. Löst sich eine Abteilung auf oder spaltet sich vom Verein ab, bleiben die verfügbaren Mittel, die der Verwaltung durch die Abteilung unterliegen, grundsätzlich als Vermögen beim Gesamtverein.

§ 6 Abteilungsspezifische Anlagen

Zusätzlich zu den allgemein für alle Abteilungen geltenden Regeln dieser Abteilungsordnung können abteilungsspezifische Anlagen erstellt werden, die in Abstimmung zwischen Abteilung und geschäftsführendem Vorstand weitere Detailfragen der Abteilungsorganisation regeln. Diesen dürfen jedoch nicht den Grundsätzen dieser Ordnung gemäß § 1 bis § 5 widersprechen.

Die Konzeption für die Abteilungsordnungen wird durch die AbteilungsleiterInnen zur Kenntnis genommen und als Grundlage für eine nachträglich zu erstellende, auf die Einzelabteilungen bezogene Ordnung bestätigt.

(Stand per 1.April 2017)